

Blick nach Berlin

Auch in der aktuellen Ausgabe der ASR möchten wir Ihnen geplante bzw. in Kraft getretene Regelwerke mit Bezug zum Sozialrecht vorstellen.

I. Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Zum 1.1.2026 ist die *Vierte Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (4. KuGBeV)* in Kraft getreten.¹

Mit der Verordnung wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2026, verlängert. Betriebe, die sich bereits in Kurzarbeit befinden, haben dadurch die Möglichkeit, anstelle der regulären Bezugsdauer von 12 Monaten bis zu 24 Monate Kurzarbeitergeld für ihre Beschäftigten zu beziehen. Der Koalitionsausschuss hatte sich am 27.11.2025 auf die Verlängerung verständigt.²

II. Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten der Träger der Leistungen nach dem SGB II und SGB III durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld

Als Referentenentwurf nach Ressortabstimmung liegt der Entwurf einer *Verordnung über den automatisierten Abruf von Daten der Träger der Leistungen nach dem SGB II und SGB III durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld* mit dem Rechtsstand 5.2.2026 vor.³

Durch die Rechtsverordnung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung eines Anspruchs auf Kindergeld erforderlichen Daten zur Verfügung stellen dürfen. Betroffen sind insbesondere Ansprüche auf Kindergeld volljähriger Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Träger nach dem SGB II sind die Bundesagentur für Arbeit und Kommunen sowie zugelassene kommunale Träger.

Träger nach dem SGB III ist die Bundesagentur für Arbeit. Durch die Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs kann das Verfahren zur Erhebung erforderlicher Daten zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld für die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit vereinfacht und beschleunigt werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, die Voraussetzungen für das Abrufverfahren und Regelungen zu den Kosten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen (§ 68 Absatz 7 Satz 3 EStG).⁴

III. Gesetz zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Als Gesetzentwurf der Bundesregierung liegt der Entwurf eines *Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes* vor.⁵

Der Gesetzentwurf verfolgt für den privaten Bereich das Ziel, den Zugang zu privaten Gütern und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen spürbar und nachhaltig zu verbessern, ohne dabei Unternehmen unverhältnismäßig stark zu belasten. Im öffentlichen Bereich verfolgt der Entwurf das Ziel, die bauliche und kommunikative Barrierefreiheit in Bundesbehörden und anderen öffentlichen Stellen des Bundes zu verbessern.⁶

Konkret heißt es im Gesetzentwurf:⁷

„Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Barrierefreiheit in Deutschland sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich umfassend verbessert werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das bewährte Regelungskonzept der angemessenen Vorkehrungen auch im privaten Bereich anzuwenden. Das heißt, private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen ermöglichen im Bedarfsfall durch individuelle, praktikable Lösungen vor Ort den Zugang zu ihren Angeboten. Statt detaillierter Barrierefreiheitsvorschriften setzt das Regelungskonzept damit auf Eigenverantwortung und Dialog der Beteiligten. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass schon heute viele private Anbieter den Zugang zu ihren Angeboten barrierefrei gestalten.

Indem es den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sicherstellt, trägt das Gesetz zu einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben bei. Im Streitfall kann zunächst ein niedrighschwelliges, kostenfreies Schlichtungsverfahren helfen.

Unternehmen können sich kostenlos durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit beraten lassen. Dokumentations- oder Berichtspflichten entstehen nicht.

So wird Barrierefreiheit zur Chance: Sie fördert nicht nur ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen und stärkt den sozialen Zusammenhalt. Sie erhöht darüber hinaus die Lebensqualität vieler Menschen und eröffnet zugleich wirtschaftliches Potenzial. Denn der gleichberechtigte Zugang zu Gütern und Dienstleistungen bedeutet neue Kundengruppen, Innovation und internationale Wettbewerbsfähigkeit. In einer älter werdenden Gesellschaft gewinnt Barrierefreiheit zudem an ökonomischer Relevanz.

1 BGBl. I 2025, Nr. 338.

2 Mitteilung des BMAS, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/vierte-verordnung-ueber-die-bezugsdauer-fuer-das-kurzarbeitergeld.html> (letzter Abruf am 1.3.2026).

3 Abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/famkakigabr-verordnung.html> (letzter Abruf am 1.3.2026).

4 Mitteilung des BMAS, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/famkakigabr-verordnung.html> (letzter Abruf am 1.3.2026).

5 Abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-behindertengleichstellungsgesetzes.html> (letzter Abruf am 1.3.2026).

6 Mitteilung des BMAS, abrufbar unter <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-behindertengleichstellungsgesetzes.html> (letzter Abruf am 1.3.2026).

7 Vgl. S. 2 des Gesetzentwurfs.

Im öffentlichen Bereich sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Änderungen vor:

Die Pflichten des Bundes zur Herstellung baulicher Barrierefreiheit werden konkretisiert. Der Bund soll noch verbleibende Barrieren bis zum Jahr 2035 abbauen. Bis 2045 müssen die Barrieren abgebaut werden.

Bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit wird ein Bundeskompetenzzentrum für Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache eingerichtet. Dieses soll die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden beraten, damit sie mehr öffentliche und politische Informationen in Gebärdensprache und Leichter Sprache zur Verfügung stellen.

Künftig müssen neben Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken auch alle Nachfragen und Hinweise seitens der Behörden barrierefrei

gestaltet werden. Außerdem haben die Behörden die Pflicht, Menschen mit geistigen oder seelischen Behinderungen auf ihr Recht hinzuweisen, sich in einfacher und verständlicher Sprache beraten zu lassen.

Darüber hinaus wird das Amt der Beauftragten bzw. des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in seiner Funktion und Wirksamkeit gezielt gestärkt.

Zudem werden Übergangsregelungen geschaffen, um die Qualitätsanforderungen an Assistenzhunde sicherzustellen und die Verwaltungsverfahren zur Zertifizierung zu vereinfachen.

Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen ebenso wie sprachliche Vereinfachungen für eine bessere Verständlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes vorgenommen.“